

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

(Fragen und Antworten Nr. 1-64 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr. 11 / Februar 2019

Nr.	Thema	Frage	Antwort
65	Nachtragskreditkontrolle	Wie ist die Führung der Nachtragskreditkontrolle bezüglich der 20% Regel nach FAQ Nr. 40 zu verstehen?	<p>Grundsätzlich sind nach HBO-Kapitel 11.11 <i>Nachtragskredit</i> alle Nachtragskredite (Kreditüberschreitungen) unabhängig von den Finanzkompetenzen auf der Nachtragskreditkontrollliste (NKK-Liste) zu führen. Mit dem FAQ Nr. 40 wurde diese Bestimmung für die NKK-Liste gelockert, indem die zuständigen Gemeindeorgane auf die Offenlegung von Kreditüberschreitungen bis zu 20% ihrer eigenen Finanzkompetenz verzichten können. Anhand eines Zahlenbeispiels wird Ziffer 2. des FAQ Nr. 40 erläutert:</p> <p>In der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Musterwil für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.-- und für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 50'000.--. Der Gemeinderat verzichtet nun mit separatem Beschluss auf den Ausweis von sämtlichen Überschreitungen im Anhang zur Jahresrechnung. Ab welchem Betrag müssen nun Kreditüberschreitungen auf der NKK aufgeführt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budgetpositionen von wiederkehrenden Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von Fr. 2'001.-- auf der NKK im Anhang aufgeführt werden. • Budgetpositionen von einmaligen Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von Fr. 10'001.-- auf der NKK im Anhang aufgeführt werden. <p>Die Vorgehensweise zur Beschlussfassung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung ist ergänzend im FAQ - Nr. 64 erläutert.</p> <p>Die Beschlussfassung des Gemeinderates zur vereinfachten Darstellung ist auf der NKK-Liste (siehe <i>elektronische Vorlage unter https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindefinanzen/hrm2-einwohnergemeinden/hrm2-werkzeuge/vorlagen-budget-und-jahresrechnung/</i>) zu deklarieren.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
66	Wertberichtigungen	<p>Welche Wertberichtigungen sind beim Jahresabschluss vorzunehmen?</p>	<p>Für die solothurnischen Gemeinden gilt bezüglich dem Bewertungsrythmus nach HRM2 folgende Regelung:</p> <p>Für folgende Kontogruppen sind beim Jahresabschluss per 31.12.20xx erfolgswirksame Wertberichtigungen zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 100 – Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 101 – Forderungen 102 – kurzfristige Finanzanlagen 104 – Aktive Rechnungsabgrenzungen 106 – Vorräte und angefangene Arbeiten 107 – Finanzanlagen 144 – Darlehen (<i>siehe auch FAQ 29</i>) 145 – Beteiligungen, Grundkapitalien (<i>siehe auch FAQ 29</i>) 200 – Laufende Verbindlichkeiten 201 – Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten 204 – Passive Rechnungsabgrenzungen 205 – Kurzfristige Rückstellungen 206 – Langfristige Finanzverbindlichkeiten 208 – Langfristige Rückstellungen <p>Die Kontogruppe 108 – <i>Sachanlagen Finanzvermögen</i> ist nur alle 5 Jahre per Bilanzstichtag 01.01.20xx neu zu bewerten. Gemeinden, die HRM2 im Jahr 2016 eingeführt haben, bewerten somit ihre Sachanlagen erstmals per 01.01. im Jahr 2021 neu.</p> <p>Hinweis: Bei wesentlichen Wertveränderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens ist eine unmittelbare Folgebewertung bzw. Wertberichtigung vorzunehmen. Als wesentliche Wertveränderungen gelten z.B. die Einrichtung eines Baurechts oder Umzonungen.</p> <p>Die Bewertungsrichtlinien sind im HBO-Kapitel 14 – <i>Bilanzbewertung</i> festgehalten.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
67	Vorfinanzierung Kantonsstrasse	<p>Wie ist mit gemeindeeigenen Vorfinanzierungen zur ursprünglichen Mitfinanzierung von Kantonsstrassenprojekten infolge der Neuregelung per 1.1.2019 zur Kantonstrassenfinanzierung zu verfahren?</p>	<p>Einige Gemeinden haben für geplante <i>Beiträge an Kantonsstrassenprojekte Vorfinanzierungen</i> gebildet.</p> <p>Gemäss dem Beschluss des Kantonsrates Nr. RG 0127/2018 vom 12.12.2018 zur Teilrevision des Strassengesetzes werden die solothurnischen Gemeinden per 1.1.2019 <i>weitgehend</i> von der <i>Beitragspflicht</i> am <i>Kantonsstrassenunterhalt befreit</i>. Die Gemeinden beteiligen sich nach der Teilrevision des Strassengesetzes nur noch an Neubauten von Strassen wie z.B. Umfahrungsprojekte, sowie an den Kosten wie beispielsweise der Realisierung eines Knotens zur Erschliessung eines Industriegebietes.</p> <p>Sobald die Gemeinde geklärt hat, dass <i>keine</i> Beiträge an bestimmte Kantonsstrassenprojekte zu leisten sind (<i>Auskünfte zum Stand der Beiträge je Gemeinde erteilt das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn, Abteilung Strassenbau</i>), sind allfällige im Voraus dafür gebildeten <i>Vorfinanzierungen</i> erfolgswirksam <i>aufzulösen</i>.</p> <p>Die Auflösung ist in der Regel im Rechnungsjahr 2019 mit der Buchung 29300.xx an 6130.4893.00 vorzunehmen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
68	Unternehmensabgabe – Beitrag für Radio und Fernsehen	Wie sind Unternehmensabgaben für Radio und Fernsehen innerhalb der Spezialfinanzierungen bei den solothurnischen Gemeinwesen zu verbuchen?	<p>Aufgrund des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (<i>Stand am 1. Januar 2017</i>) und der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 (<i>Stand am 1. Oktober 2018</i>) gelten per 1.1.2019 für die <i>Erhebung</i> der Unternehmensabgabe Radio und TV auch für die Gemeinden die gleichen Bestimmungen wie für Unternehmen.</p> <p>Massgebend ist dafür der Eintrag im MWST-Register (Art. 70 RTVG), unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht.</p> <p>D.h. im MWST-Register eingetragene Dienststellen wie die (<i>rechtlich unselbständigen</i>) Spezialfinanzierungen von solothurnischen Gemeinden werden einzeln abgabepflichtig, sofern der Gesamtumsatz mindestens Fr. 500'000.-- (<i>massgebend ist die Ziffer 200 der MWST-Abrechnung abzüglich den Entgeltsminderungen</i>) beträgt.</p> <p>Es ist möglich, dass innerhalb des gleichen Gemeinwesens mehrere mehrwertsteuerpflichtige Dienststellen zu einer sogenannten Abgabegruppe Radio und TV zusammengeschlossen werden können. Informationen sind unter dem Link https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/fachinformationen/zusammenschlusse.html aufgeschaltet.</p> <p>Den Antrag für den Zusammenschluss zu einer Abgabegruppe kann online unter dem Link https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/dienstleistung.html über das Portal <i>ESTV Suisse Tax</i> eingereicht werden.</p> <p>Die Verbuchung der Unternehmensabgabe Radio und TV ist <i>innerhalb</i> der <i>Spezialfinanzierung</i> über das Konto 3137.00 Steuern und Abgaben vorzunehmen.</p>